

202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (69 der Beilagen): Erklärung der Republik Österreich über die Zurückziehung des Vorbehalts zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Anlässlich der parlamentarischen Genehmigung des genannten Übereinkommens wurde folgender anlässlich der Ratifikation formell ausgesprochener Vorbehalt zum Art. 4 beschlossen: „Der Anwesenheit der an den Strafverfahren als Prozeßparteien beteiligten Personen oder deren Vertreter bei Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen wird nicht zugestimmt werden.“

Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß die Möglichkeit einer Anwesenheit der Prozeßbeteiligten insbesondere bei Zeugenvernehmungen und Beschuldigtenvernehmungen im Rechtshilfeweg einem Bedürfnis der Praxis entspricht. Die Zusatzverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sehen daher die Möglichkeit der Anwesenheit von Prozeßbeteiligten im Sinne des Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vor.

Da die Europäische Menschenrechtskommission in einer Entscheidung über eine Menschenrechts-

beschwerde gegen die Republik Österreich (Entscheidung Nr. 5049 vom 5. Feber 1973) zum Ausdruck gebracht hat, daß Art. 6 Abs. 3 lit. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach jeder Angeklagte das Recht hat, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen, auch im Rechtshilfeverfahren anzuwenden ist, kann der erwähnte österreichische Vorbehalt im Hinblick auf die dem Beschuldigten bzw. Angeklagten in einem Strafverfahren einzuräumenden Verteidigungsrechte nicht aufrechterhalten werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1976 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, die Abgabe der Erklärung zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Abgabe der Erklärung der Republik Österreich über die Zurückziehung des Vorbehalts zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (69 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 05 12

Anneliese Albrecht
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann